

**BETRIEBSSATZUNG**  
**für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede**  
**vom 27. Dezember 2005**

**i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW 2004 S. 644, ber. GV NW 2005, S. 15) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO– (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. 11. 2004 – GV NW 2004 S. 644, ber. GV NW 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt am 21. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweck**

- (1) Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede wird in der Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 2**

**Bezeichnung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung „Betrieb für Abwasserbeseitigung“.

**§ 3<sup>1 2</sup>**

**Leitung und Vertretung**

- (1) Zur Leitung des Betriebes bestellt der Rat einen Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie entscheidet darüber hinaus in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert bis zu 10.000 €,
  - b) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich bis zu 7.500 € und/oder einer Vertragslaufzeit bis zu 6 Jahren,
  - c) Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung sowie Beschaffung von Vermögensgegenständen bis zu 25.000 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Buchstabe d) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 19. März 2009 (Ratsbeschluss vom 18. März 2009), in Kraft getreten am 26. März 2009

<sup>2</sup> § 3 Abs. 3 neu eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

- d) Auftragsvergaben (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert bis zu 50.000 €, Miet- oder Leasingverträge mit einem Wert bis zu 25.000 €,
  - e) Stundung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 50.000 € und/oder bei einer Laufzeit bis zu 3 Jahren,
  - f) Niederschlagung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 50.000 €,
  - g) Erlass von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung bis zu 3.750 €,
  - h) Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen konkreter Richtlinien des Rates oder des Betriebsausschusses sowie im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes,
  - i) Klageerhebung vor Gericht und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 € nicht überschreiten,
  - j) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie deren Verlängerung.
- (2) In den Angelegenheiten des Betriebes, die nach der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt sie die Stadt Rhede.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

**§ 4<sup>3 4</sup>**

**Betriebsausschuss**

- (1) Über die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten hinaus trifft der Betriebsausschuss folgende Entscheidungen:
- a) Durchführung von Planungen, Maßnahmen und Anschaffungen (Durchführungsbeschlüsse) mit einem Wert von über 25.000 €, soweit sie sich nicht der Rat der Stadt Rhede wegen grundsätzlicher oder herausragender Bedeutung vorbehält,
  - b) Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 €, Miet- und Leasingverträge mit einem Wert von über 25.000 €,
  - c) Gewährung von Zuschüssen und Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
  - d) Erwerb, Veräußerung und Tausch sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von mehr als 10.000 € bis 100.000 €,
  - e) Anmietung und Vermietung sowie Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken und Immobilien mit einem Wert von jährlich mehr als 7.500 € und/oder bei Vertragslaufzeiten von mehr als 6 Jahren,
  - f) Stundung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 50.000 € und/oder bei Vertragslaufzeiten von mehr als 3 Jahren,
  - g) Niederschlagung von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 50.000 €,
  - h) Erlass von Ansprüchen des Betriebes für Abwasserbeseitigung von mehr als 3.750 €,

---

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 Buchstabe b) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 19. März 2009 (Ratsbeschluss vom 18. März 2009), in Kraft getreten am 26. März 2009

<sup>4</sup> § 4 Abs. 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

- i) Klageerhebung vor Gerichten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung 10.000 € überschreiten.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

**§ 5  
Rat**

Der Rat der Stadt Rhede entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 6<sup>5</sup>  
Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes für Abwasserbeseitigung zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Sofern die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen kann und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 7  
Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8  
Personalrechtliche Entscheidungen**

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes trifft der/die hauptamtliche Bürgermeister/Bürgermeisterin, soweit nicht die Hauptsatzung andere Regelungen vorsieht. Die Betriebsleitung hat in allen Fällen ein Vorschlagsrecht.

---

<sup>5</sup> § 6 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

**§ 9  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 2.556.459,41 €.

**§ 10  
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 11 <sup>6</sup>  
Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht die Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist.

**§ 12 <sup>7</sup>  
Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den/die hauptamtliche/n Bürgermeister / Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss viermal jährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 13 <sup>8</sup>  
Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

---

<sup>6</sup> § 11 Abs. 2 und 3 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

<sup>7</sup> § 12 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

<sup>8</sup> § 13 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010 (Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2010), in Kraft getreten am 23. Dezember 2010

**§ 14**

**Personalvertretung**

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Rhede, so dass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 15**

**Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 16**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 13. Januar 1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Oktober 2004 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 27. Dezember 2005

Lothar Mittag  
Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 23/2005 vom 28.12.2005

- - -

1. Änderungssatzung vom 19.03.2009 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 6/2009 vom 25.03.2009

- - -

2. Änderungssatzung vom 20.12.2010 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 20/2010 vom 22.12.2010